



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Fünfter Abschnitt. Marokko (Art. 141-146)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Artikel 139.

Deutschland erkennt alle zwischen ihm und Liberia abgeschlossenen Verträge und Abmachungen vom 4. August 1917 ab als verfallen an.

Artikel 140.

Das Eigentum, die Rechte und Interessen Deutscher in Liberia werden gemäß Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

Fünfter Abschnitt. Marokko.

Artikel 141.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm durch die Generalakte von Algeciras vom 7. April 1906 und durch die deutsch-französischen Verträge vom 9. Februar 1909 und vom 4. November 1911 zugestanden sind. Alle Verträge, Übereinkommen, Abmachungen oder Kontrakte, die von ihm mit dem scherifischen Reiche getroffen worden sind, gelten seit dem 3. August 1914 als aufgehoben.

Deutschland kann sich in keinem Falle auf diese Verträge berufen und verpflichtet sich, in keiner Weise in die Verhandlungen einzugreifen, die zwischen Frankreich und den anderen Mächten über Marokko stattfinden.

Artikel 142.

Deutschland erklärt die Annahme aller Folgerungen der von ihm anerkannten Errichtung des französischen Protektorats über Marokko und den Verzicht auf die Kapitulationen in Marokko.

Dieser Verzicht tritt mit dem 3. August 1914 in Kraft.

Artikel 143.

Die scherifische Regierung hat volle Handlungsfreiheit für die Regelung der Rechtsstellung und der Niederlassungsbedingungen der deutschen Reichsangehörigen in Marokko.

Die deutschen Schutzgenossen, Semsaren und Associés agricoles werden so angesehen, als ob sie vom 3. August 1914 an aufgehört hätten, die mit jenen Eigenschaften verbundenen Vorrechte zu genießen, und werden dem gemeinen Recht unterstellt.

Artikel 144.

Alles Vermögen und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten im scherifischen Reiche gehen ohne weiteres und ohne irgendeine Entschädigung auf den Nachsen über.

Im Sinne dieser Vorschrift gelten als Vermögen und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten alle Besitzungen der Krone, des Reiches und der deutschen Staaten sowie das Privat-

eigentum des früheren Deutschen Kaisers und anderer Angehöriger des Herrscherhauses.

Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum deutscher Reichsangehöriger im scherifischen Reiche wird gemäß den Abschnitten III und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

Die Bergwerksrechte, die deutschen Reichsangehörigen durch das auf Grund des marokkanischen Bergwerksgesetzes eingesetzte Schiedsgericht zuerkannt werden sollten, bilden den Gegenstand einer Abschätzung, die bei dem Schiedsrichter zu beantragen ist; diese Rechte werden sodann in der gleichen Weise behandelt werden wie das Eigentum deutscher Reichsangehöriger in Marokko.

Artikel 145.

Die deutsche Regierung hat die Übertragung der den Anteil Deutschlands an dem Kapital der Staatsbank von Marokko darstellenden Aktien auf die von der französischen Regierung zu bezeichnende Person sicherzustellen. Der von der Wiedergutmachungskommission festzusetzende Wert dieser Aktien wird an diese Kommission gezahlt und Deutschland bei der Berechnung der von ihm geschuldeten Entschädigungssummen gutgeschrieben. Es ist Sache der deutschen Regierung, ihre Reichsangehörigen deswegen schadlos zu halten.

Diese Übertragung bleibt ohne Wirkung auf die Bezahlung der Schulden, die deutsche Reichsangehörige gegenüber der Staatsbank von Marokko eingegangen sind.

Artikel 146.

Marokkanische Waren werden bei der Einfuhr in Deutschland wie französische Waren behandelt.

Sechster Abschnitt. Agypten.

Artikel 147.

Deutschland anerkennt das von Großbritannien am 18. Dezember 1914 erklärte Protektorat über Agypten und verzichtet auf die Kapitulationen in Agypten. Dieser Verzicht tritt mit dem 4. August 1914 in Kraft.

Artikel 148.

Alle Verträge, Übereinkommen, Abmachungen oder Kontrakte, die Deutschland mit Agypten geschlossen hat, gelten seit dem 4. August 1914 als aufgehoben.

Deutschland kann sich in keinem Falle auf diese Verträge berufen und verpflichtet sich, in keiner Weise in die Verhandlungen einzugreifen,